

Bekanntmachung

gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323).

Vorhaben: Grundwasserentnahme im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens

Vorhabensträger: Wasser- und Abwasser-Zweckverband Niedergrafschaft (WAZ), Berliner Straße 12, 49828 Neuenhaus

Sachverhalt:

Der WAZ beantragt eine Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser in dem Gewinnungsgebiet Getelo-Itterbeck vom 02.12.2008 gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Der Antrag gliedert sich in zwei Teilbereiche: Zum einen wird die Erweiterung der bestehenden Bewilligung auf den geplanten Ersatzbrunnen HB XV in der Gemarkung Itterbeck, Flur 132, Flurstück 5/4 zur Entnahme und zum Zutagefördern von Grundwasser beantragt. Zum anderen wird die Anpassung der Einzelentnahmemengen zwischen den bestehenden Brunnen HB I (Gemarkung Getelo, Flur 111, Flurstück 10) und Brunnen HB XIV (Gemarkung Getelo, Flur 103, Flurstück 40) beantragt.

Die Errichtung und Inbetriebnahme des Ersatzbrunnens HB XV dient der Sicherstellung der Qualität und der Versorgungssicherheit. Die vorgesehene maximale Entnahmemenge aus Brunnen HB XV beträgt 400.000 m³/Jahr. Die für das Wasserwerk Getelo-Itterbeck festgesetzte Gesamtentnahmemenge von 6 Mio. m³/Jahr bleibt hiervon unberührt.

Die bestehende Bewilligung vom 02.12.2008 enthält neben der Gesamtfördermenge für das Gewinnungsgebiet Getelo-Itterbeck auch eine Festlegung maximal zulässiger Entnahmemengen je Einzelbrunnen. Für Brunnen HB I wurde eine maximale Entnahmemenge von 170.000 m³/Jahr und für Brunnen HB XIV eine Menge von 600.000 m³/Jahr genehmigt. Die beantragte Verschiebung der Einzelentnahmemengen zwischen den Brunnen HB I und HB XIV erfolgt aufgrund erhöhter Nickelkonzentrationen im Rohwasser von Brunnen HB XIV, die oberhalb des Grenzwertes der Trinkwasserverordnung liegen. Das daraus gewonnene Wasser ist daher nur bedingt für die Trinkwasserversorgung geeignet. Brunnen HB XIV dient daher vorrangig der Überwachung der Wasserqualität. Um dem steigenden Wasserbedarf gerecht zu werden, beantragt der WAZ, die bislang genehmigten Einzelentnahmemengen der Brunnen HB I und HB XIV zu tauschen.

Die 2008 wasserrechtlich bewilligte Fördermenge von 6 Mio. m³/Jahr bleibt sowohl durch die beantragte Einzelmengenverschiebung als auch durch die Einbeziehung von Ersatzbrunnen XV unverändert und wird nicht überschritten.

Rechtsgrundlage:

Gemäß §§ 5, 9 UVPG ist durch die zuständige Behörde zu prüfen, ob für die o.g. Maßnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 13.4 der Anlage 1 zum UVPG ist zu prüfen, ob eine UVP-Pflicht für den ersten Teil des Vorhabens vorliegt. Bereits am 24.11.2022 hat der WAZ einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG für den geplanten Ersatzbrunnen HB XV gestellt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde eine UVP-Vorprüfung für die jährliche maximale Entnahmemenge von 600.000 m³ durchgeführt. Die überschlägige Prüfung hat 2023 stattgefunden und ergeben, dass eine erheblich nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter nicht gegeben ist und **somit keine UVP-Pflicht besteht**. Im Rahmen des vorliegenden Änderungsverfahrens wurde geprüft, ob sich seit der damaligen UVP-Vorprüfung neue Erkenntnisse ergeben haben, die eine abweichende Bewertung rechtfertigen könnten. Solche Erkenntnisse konnten nicht festgestellt werden, daher ist eine erneute UVP-Vorprüfung für den ersten Teil des Antrages nicht notwendig.

Die Bekanntgabe der UVP-Vorprüfung zu dem wasserrechtlichen Erlaubnisantrag vom 24.11.2022 erfolgte am 28.02.2023 im Amtsblatt des Landkreises Grafschaft Bentheim und ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.grafschaft-bentheim.de/grafschaft-wAssets/docs/buergerservice-kreishaus-politik/oeffentliche-bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen2023/2023-02-28-Amtsblatt-0006-2023.pdf>

Nach §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für den zweiten Teil des Vorhabens, das Zutagefördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m³ und mehr eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Die Einzelentnahmemengenverschiebung zwischen den Brunnen HB XIV und HB I führt zu einer Erhöhung der Entnahmemenge an Brunnen HB I um 430.000 m³. Aufgrund dieser Erhöhung ist für diesen Teil des Vorhabens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die Vorprüfung erfolgt als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien. Es wird festgestellt, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Ergebnis:

Der Landkreis Grafschaft Bentheim hat als zuständige Behörde auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Ermittlungen geprüft, ob eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Im Rahmen dieses Verfahrens wurden die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Es besteht daher **keine** Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Absatz 1 UVPG.

Begründung:

Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 des UVPG durchgeführt.

Gemäß der Anlage 3 unter Nummer 1 zum UVPG waren durch die zuständige Behörde zunächst die Merkmale des Vorhabens zu beurteilen:

Durch die beantragte Einzelentnahmemengenverschiebung erhöht sich die jährliche Entnahmemenge an Brunnen HB I von 170.000 m³ auf 600.000 m³, während die Entnahmemenge an Brunnen HB XIV entsprechend von 600.000 m³/Jahr auf 170.000 m³/Jahr reduziert wird. Die insgesamt wasserrechtlich bewilligte Entnahmemenge in Höhe von 6 Mio. m³/Jahr für das Wassergewinnungsgebiet Getelo-Itterbeck bleibt unverändert bestehen. Da Brunnen HB I und HB XIV aus demselben Grundwasserkörper „Itter“ fördern, ist eine Beeinträchtigung des guten mengenmäßigen Zustands des Grundwassers nicht zu erwarten.

Kumulative Auswirkungen wurden unter Berücksichtigung signifikanter Fremdentnahmen im Rahmen der durchgeführten Modellrechnungen geprüft (Anlage 3 Nummer 1.2 UVPG). Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen wurden hierbei nicht festgestellt. Auch unter den weiteren Kriterien nach Nummer 1.3 bis 1.7 der Anlage 3 sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

Im Weiteren wurde geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2 zum UVPG aufgeführten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien beeinträchtigt sind:

Die Flächen im Umfeld des Vorhabens sind überwiegend forst- und landwirtschaftlich genutzt (Nummer 2.1). Mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (Nummer 2.2) ist nicht zu rechnen. Eine signifikante Veränderung des mittleren Niedriggrundwasserstandes ist nicht zu erwarten. In der Umgebung befindet sich das Oberflächengewässer „Itter“, welches abschnittsweise trockenfällt. Geplante Maßnahmen zur Gewässerentwicklung sollen potenziellen Abflussminderungen entgegenwirken. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Mit einer Verschlechterung der Grundwasserqualität ist ebenfalls nicht zu rechnen, da keine Stoffe in das Grundwasser eingeleitet werden. Die Einzelmengenverschiebung ist grundsätzlich in der Lage Änderungen innerhalb der förderbedingten Beeinflussung der Grundwasserhydraulik an den Brunnen hervorzurufen, jedoch deuten die Ergebnisse der Grundwasserstandsprüfung darauf hin, dass diese Effekte deutlich hinter den klimatischen Schwankungen zurückbleiben.

Eine erhebliche negative Auswirkung auf Tieren, Pflanzen und die biologische Vielfalt ist nicht zu erwarten, aufgrund der relativ geringen zu erwartenden Grundwasserabsenkung im oberen Grundwasserleiter.

Das betroffene Gebiet liegt innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebiets sowie des Trinkwassergewinnungsgebiets Getelo-Itterbeck. Somit sind Schutzkriterien gemäß Nummer 2.3 nicht beeinträchtigt.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gem. Anlage 3 Punkt 3 UVPG waren anhand der Nummern 1 und 2 der Anlage des UVPG aufgeführten Kriterien zu beurteilen.

Das Wasserschutzgebiet Getelo-Itterbeck wird bereits seit Jahrzehnten zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzt, ohne Auswirkungen auf das geographische Gebiet und die Bevölkerung. Erhebliche negative Auswirkungen sind nicht vorhanden (Punkt 3.1). Ein grenzüberschreitender Charakter des Vorhabens ist nicht gegeben (Nummer 3.2). Ebenso sind nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter nicht ersichtlich (Nummer 3.3 ff.).

Fazit:

Nach Einschätzung des Landkreises Grafschaft Bentheim als zuständiger Behörde sind aufgrund überschlägiger Prüfung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 4 UVPG besteht damit nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgemacht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Nordhorn, den 30.06.2025

Landkreis Grafschaft Bentheim

Der Landrat